

# Das novellierte EEG: Netzanschluss, Ausbaurkosten und Einspeiseverträge

von RA Helmut Loibl, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Regensburg

*Vorbemerkungen:*

*Am 21.07.2004 wurde das "Gesetz zur Neuregelung des Rechts der erneuerbaren Energien im Strombereich" ausgefertigt. Hierbei handelt es sich um ein sog. Artikelgesetz, in dessen Artikel 1 das gesamte bisherige EEG neu gefasst wurde. Das "neue" EEG ist seit Anfang August 2004 in Kraft.*

*Der nachfolgende Beitrag setzt sich im Wesentlichen mit den Fragen des Netzanschlusses, des Netzausbaus sowie den damit verbundenen Kosten auseinander, zudem wird speziell auf die Problematik von Anschluss- bzw. Einspeiseverträgen und einzelne "kritische" Klauseln eingegangen.*

## Teil 1: Die Anschluss- und Vergütungspflicht

### 1. Allgemeines

Die frühere Regelung des § 3 EEG alte Fassung ("Abnahme und Vergütungspflicht") wird nunmehr durch § 4 EEG ("Abnahme und Übertragungspflicht") abgelöst, ohne dass sich inhaltlich Wesentliches geändert hätte:

Nach wie vor sind die Netzbetreiber verpflichtet, EEG-Anlagen unverzüglich an ihr Netz anzuschließen und den gesamten in diesen Anlagen produzierten Strom vorrangig abzunehmen und hierfür die im EEG festgeschriebene Mindestvergütung zu entrichten.

### 2. Praktische Probleme

Das in der heutigen Praxis am häufigsten auftauchende Problem in Zusammenhang mit dem Netzanschluss ist, dass der Anlagenbetreiber vom Netzbetreiber prüfen lässt, an welcher Stelle er seine Biogasanlage an das Stromnetz anschließen kann und er hier einen Anschlusspunkt genannt bekommt, ohne im Einzelnen zu wissen oder überprüfen zu können, ob dies auch der "richtige" Anschlusspunkt ist. Je nachdem, wie weit entfernt oder an welchem "Netz" der Anschlusspunkt festgelegt wird, hat der Anlagenbetreiber häufig Kosten von bis zu 80.000 Euro für den Anschluss zu entrichten, teilweise wurden sogar schon über 100.000 Euro gezahlt. In Anbetracht dieser nicht unbeträchtlichen Kosten drängt sich eine Überprüfung der Frage, ob hier auch der richtige Anschlusspunkt gewählt wurde, geradezu auf.

### 3. Warum ist der "Anschlusspunkt" so entscheidend?

Die Festlegung des Anschlusspunktes ist insbesondere aus finanzieller Sicht von wichtiger Bedeutung:

a) Der Anschlusspunkt ist *grundsätzlich* der Scheidepunkt für die Kostentragungspflicht:

Die vor dem Anschlusspunkt zur Biogasanlage hin gelegenen Leitungen und Anlagen (wie z. B. Transformatoren etc.) zählen grundsätzlich zu den sog. "Anschluss"-Anlagen, deren Kosten gemäß § 13 Absatz 1 EEG grundsätzlich der Anlagenbetreiber selbst zu tragen hat. Werden jenseits dieses Anschlusspunktes Erweiterungen notwendig (z.B. Austausch eines bereits vorhandenen Trafos durch einen größeren, Verlegung eines weiteren Kabels), ist dies grundsätzlich dem "Netzausbau" zuzurechnen, so dass die dort anfallenden Kosten gemäß § 13 Absatz 2 EEG vom Netzbetreiber zu tragen sind.

b) Der Anschlusspunkt legt darüber hinaus aber auch den "Messpunkt" fest:

Grundsätzlich ist direkt am Anschlusspunkt ein Zähler zu installieren, der dort in das Netz des Netzbetreibers "übergebene" Strom ist nach den Mindestvergütungssätzen des EEG zu vergüten. Freilich ist es in der Praxis häufig so, dass die Zähler direkt an der Biogasanlage selbst installiert werden. Das darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Anlagenbetreiber in diesem Fall eben gerade nicht den ganzen "gezählten" Strom vergütet erhält, da er selbstverständlich sämtliche Verluste bis zum Anschlusspunkt (etwa durch Kabel- oder Trafoverluste) selbst zu tragen hat. Diese Tatsache wird häufig entweder ganz übersehen, oder aber in sog. "Wirtschaftlichkeitsberechnungen" heruntergespielt. Tatsache ist jedoch, dass beispielsweise bei ca. 500 m Kabel im Niederspannungsbereich z.T. pauschal 4 % an Kabelverlusten abgezogen werden. Jeder kann sich selbst ausrechnen, was dies bei seiner Anlage über 20 Jahre ausmacht, hier kommen schnell Beträge von z.T. weit über 80.000 Euro zusammen. Je näher also der Anschlusspunkt an der Anlage selbst liegt, umso weniger Verluste müssen auch vom Anlagenbetreiber getragen werden.

#### 4. Wie wird der richtige Anschlusspunkt ermittelt?

In der Praxis erweist sich die Ermittlung des richtigen Anschlusspunktes häufig als sehr schwierig. Aus diesem Grund soll nachfolgen ein "Grundschema" in 4 Arbeitsschritten dargestellt werden, mit dessen Hilfe aus rechtlicher Sicht der richtige Anschlusspunkt ermittelt werden kann:

- 1. Schritt:

Zunächst ist *im allgemeinen Stromnetz* der Punkt zu ermitteln, der die kürzeste Entfernung zur Biogasanlage aufweist, § 4 Absatz 2 EEG. Als allgemeines Stromnetz ist hierbei nach § 3 Absatz 6 EEG die "Gesamtheit der miteinander verbundenen technischen Einrichtungen zur Übertragung und Verteilung von Elektrizität für die allgemeine Versorgung" zu verstehen. Sehr vereinfacht ausgedrückt heißt dies, dass ein Stromnetz zur allgemeinen Versorgung dann vorliegt, wenn das Netz *erstens* in der Verfügungsgewalt des Netzbetreibers steht (eine Privatleitung des Nachbarn zählt demnach also nicht zum Netz!) und wenn *zweitens* die Allgemeinheit, also mindestens zwei Anwesen mit Strom versorgt werden.

Problematisch waren bisher die Leitungen, die zwar im Eigentum des Netzbetreibers stehen, die aber nur ein einzelnes Anwesen erschließen (sog. "Hausanschlüsse"): viele Netzbetreiber haben es in der Vergangenheit abgelehnt, diese Leitungen als allgemeines Stromnetz anzusehen und haben - soweit hier beispielsweise die Verlegung eines Parallelkabels erforderlich wurde - die Verknüpfungskosten dem Netzanschluss zugerechnet. Der Bundesgerichtshof hat in einem ganz aktuellen Urteil

vom 10.11.2004 (Az. VIII ZR 391/03) diese Auslegung für nicht zulässig erachtet und entschieden, dass *auch eine Leitung, die nur einen einzelnen Anschlussnehmer mit der nächstgelegenen Umspannstation verbindet und mit elektrischer Energie versorgt, als Teil des Netzes* anzusehen ist.

Im Ergebnis bedeutet dies nunmehr, dass - sehr vereinfacht ausgedrückt - im 1. Schritt zu prüfen ist, an welcher Stelle ein Stromkabel des Netzbetreibers mit der kürzesten Entfernung zur Biogasanlage liegt.

- 2. Schritt:

Soweit dieser Punkt mit der kürzesten Entfernung ermittelt ist, muss geprüft werden, ob an diesem Punkt das vorhandene Netz geeignet ist, den von der Biogasanlage produzierten Strom aufzunehmen. Ist dies der Fall, hat man den "richtigen" Anschlusspunkt bereits gefunden.

Von besonderer Bedeutung ist hierbei, dass der EEG-Strom "vorrangig" aufzunehmen ist, d.h., soweit noch kein anderer EEG-Strom in dieses Kabel eingespeist wird, steht das gesamte Kabel für den Strom aus der Biogasanlage zur Verfügung.

Ist das Netz an dieser Stelle nicht in der Lage, den gesamten Strom aufzunehmen, muss weitergeprüft werden:

- 3. Schritt:

Im dritten Schritt ist zu prüfen, ob der Netzbetreiber verpflichtet ist, das Netz vor dem ermittelten Punkt (auf eigene Kosten) dergestalt auszubauen, dass es in der Lage ist, den produzierten Strom auch aufzunehmen. § 4 Absatz 2 EEG führt hierzu ausdrücklich aus:

*"Ein Netz gilt auch dann als technisch geeignet, wenn die Abnahme des Stroms ... erst durch einen wirtschaftlich zumutbaren Ausbau des Netzes möglich wird."*

Was dem Netzbetreibern "wirtschaftlich zumutbar" ist, ergibt sich aus der Begründung zum neuen EEG:

*"Verhältnismäßig und damit zumutbar im engeren Sinn ist der Ausbau daher insbesondere dann, wenn die Kosten des Ausbaus 25 % der Kosten der Errichtung der Stromerzeugungsanlage nicht überschreiten."*

Soweit also die zu errichtende Biogasanlage beispielsweise 400.000 Euro kosten würde, wären dem Netzbetreiber Netzausbaukosten bis 100.000 Euro ohne weiteres zumutbar.

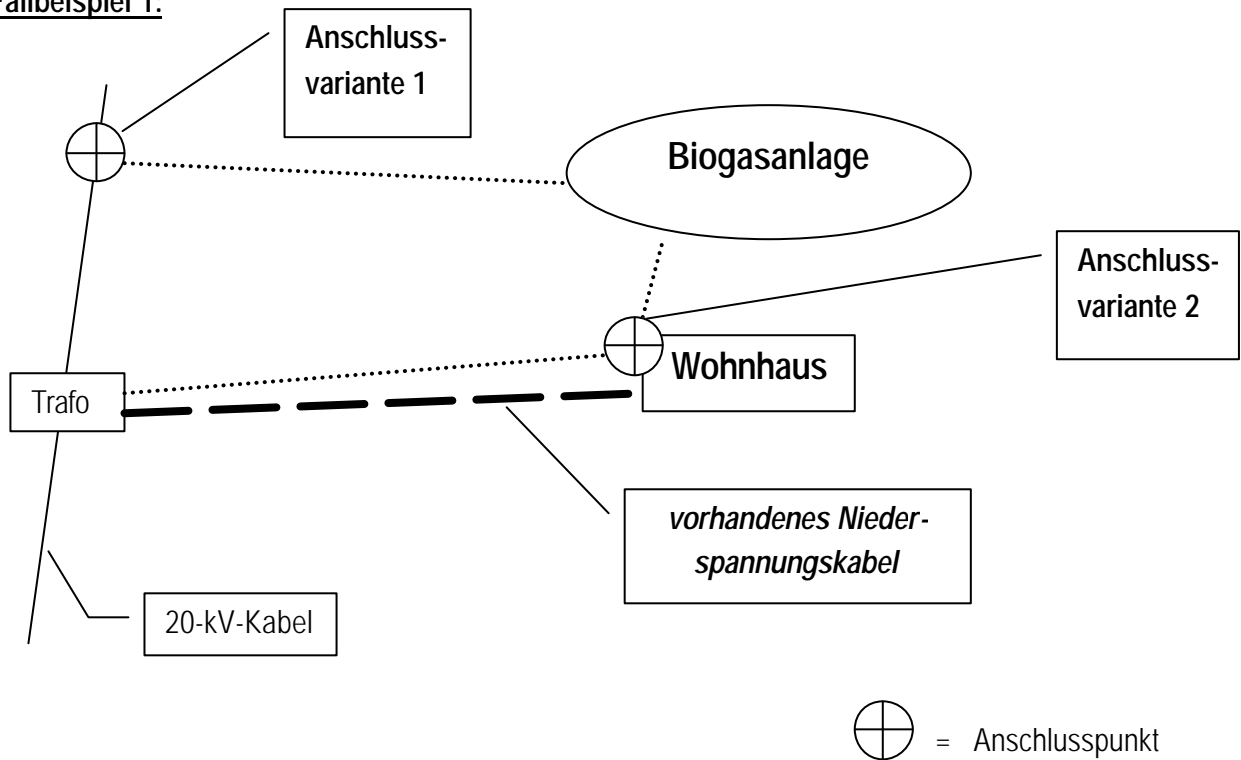
Der Netzbetreiber ist in diesen Fällen allerdings nur dann zum Netzausbau verpflichtet, wenn der Anlagenbetreiber bereits über eine Genehmigung, Teilgenehmigung oder einen Vorbescheid verfügt, der die Errichtung der EEG-Anlage erlaubt (§ 4 Absatz 2 Satz 3 EEG); zudem muss der Anlagenbetreiber den wirtschaftlich zumutbaren Netzausbau ausdrücklich verlangen.

Soweit die Prüfung im 3. Schritt tatsächlich ergeben sollte, dass nach einem wirtschaftlich zumutbaren Ausbau des Netzes der produzierte Strom aufgenommen werden könnte, bleibt noch ein letzter 4. Schritt zu prüfen:

- 4. Schritt:

In einem vierten und letzten Punkt ist schließlich zu prüfen, ob nicht doch ein anderer Anschlusspunkt zu "geringeren gesamtwirtschaftlichen Kosten" führen würde. Im Einzelnen ist zu diesem Prüfungspunkt vieles umstritten, insbesondere die Frage, welche Kosten hier zu berücksichtigen sind. Die Einzelheiten sollen nachfolgend beispielhaft erörtert werden:

**Fallbeispiel 1:**

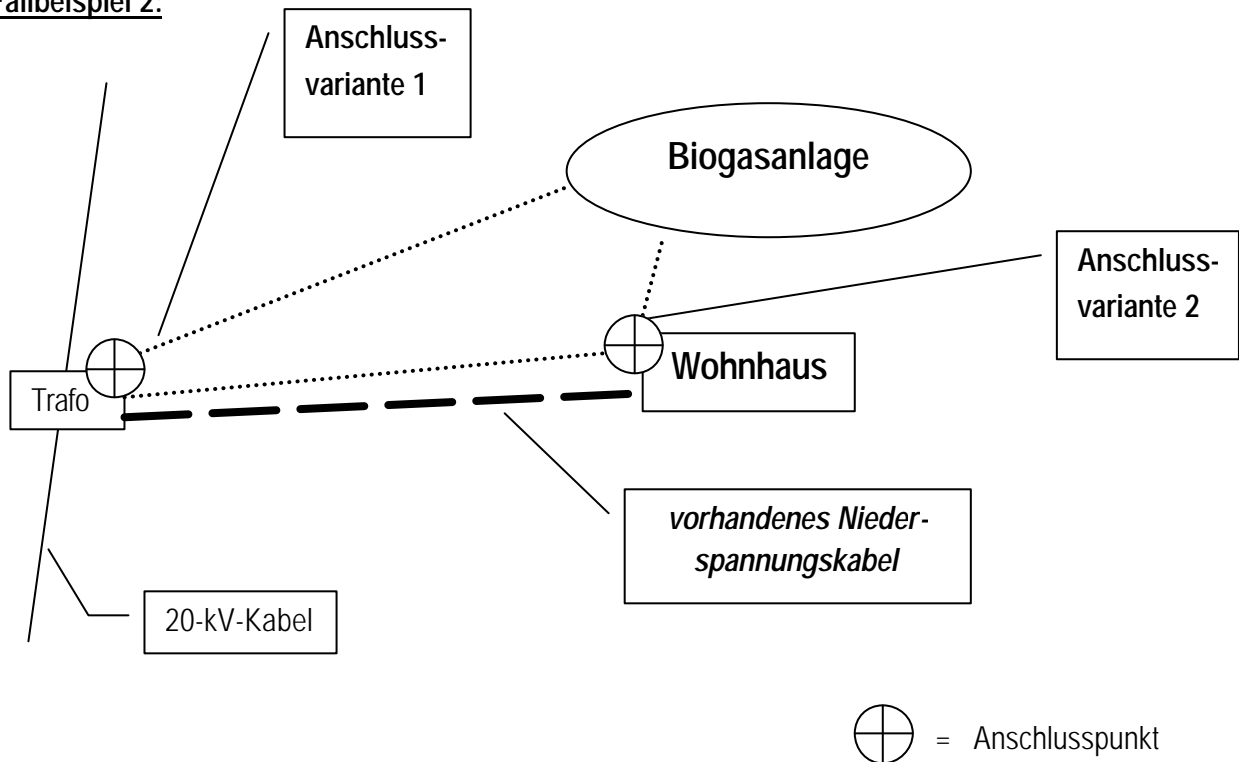


Biogasanlagen können eigentlich immer direkt mit der Mittelspannungsebene verbunden werden, wie oben bei Anschlussvariante 1 vorgesehen, in diesen Fällen wird es meist erforderlich sein, ein völlig neues Kabel direkt von der Biogasanlage zum Mittelspannungskabel zu ziehen. Da es meistens vorher noch keine Kabelverbindung zwischen Mittelspannungsebene und Biogasanlage gibt, liegt in diesen Fällen der Anschlusspunkt damit direkt beim Mittelspannungskabel, sprich: alle Leitungen und Anlagen zwischen Biogasanlage und Mittelspannungskabel hat der Anlagenbetreiber zu zahlen. Soweit die Biogasanlage direkt mit der Mittelspannungsebene verbunden werden soll, ist zum einen ein eigener Transformator, zum anderen ein entsprechendes Kabel nötig. Bei einer gewissen Entfernung kann eine derartige Verbindung durchaus um die 80.000 Euro ausmachen, wovon wir für den Beispielsfall ausgehen wollen.

Denkbar wäre es aber auch, die Biogasanlage direkt am vorhandenen Niederspannungskabel am Wohnhaus (Anschlussvariante 2) anzuschließen. Folge wäre, dass der Anlagenbetreiber lediglich ein Niederspannungskabel zum Wohnhaus auf eigene Kosten verlegen müsste, eine - meist notwendige - Verstärkung des vorgelagerten Niederspannungskabels müsste der Netzbetreiber zahlen. Bei obigem Beispiel soll nun davon ausgegangen werden, dass das Kabel von der Biogasanlage zum Wohnhaus ca. 10.000 Euro und die Verstärkung des bereits vorhandenen Niederspannungskabels 60.000 Euro ausmachen soll.

Fazit wäre, dass Anschlussvariante 1 insgesamt 80.000 Euro ausmacht, während Anschlussvariante 2 insgesamt nur 70.000 Euro (60.000 Euro Netzverstärkung, 10.000 Euro Verbindung zwischen Biogasanlage und Netz) kosten würde, so dass - gesamtwirtschaftlich betrachtet - Anschlusspunkt 2 der "Richtige" ist. In diesem Fall müsste der Anlagenbetreiber also lediglich die genannten 10.000 Euro aufbringen, die Netzverstärkung wäre Sache des Netzbetreibers.

### Fallbeispiel 2:



Soweit die Entfernung nicht zu weit ist, wäre es im obigen Fallbeispiel aber auch denkbar, dass der Anschlusspunkt direkt an den vorhandenen Transformator gelegt wird. In diesem Fall müsste der Anlagenbetreiber lediglich ein Niederspannungskabel von der Biogasanlage zum Trafo legen und könnte die Kosten für einen eigenen Transformator einsparen. Die Kosten für diese Variante würden dann im Beispielfall lediglich 50.000 Euro ausmachen. Anschlussvariante 2 hingegen würde - wie bereits vorher - mit 70.000 Euro zu Buche schlagen und damit grundsätzlich teurer sein als Variante 1.

Negative Folge wäre es, dass der Anlagenbetreiber nicht nur die 50.000 Euro für die Kabelkosten aufbringen müsste, er hätte zudem über 20 Jahre lang die - teilweise enormen - Kabelverluste zu tragen, da der richtige Messpunkt damit ja auch am Trafo liegen würde.

Bei einer gesamtwirtschaftlichen Betrachtung darf allerdings m.E. nicht unbeachtet bleiben, dass über den Lauf von 20 Jahren enorme Kabelverluste entstehen (E.ON Bayern legt hier beispielsweise bei Leistungen über 100 kW und einer Kabellänge von über 500 m regelmäßig pauschal 4 % zu Grunde), diese machen im Ergebnis teilweise über 80.000 Euro aus. Diese Verluste müssen bei Anschlussvariante m.E. deshalb bei der gesamtwirtschaftlichen Betrachtung mit berücksichtigt werden, so dass die Kosten dort weit über 100.000 Euro ausmachen und sich deshalb im Beispielfall doch Variante 2 als günstigerer Anschlusspunkt erweist.

Wie die obigen Ausführungen bereits andeuten, ist es im Einzelfall nicht unbedingt leicht, die Überprüfung der Frage, ob der "richtige" Anschlusspunkt gefunden wurde, durchzuführen. Vieles hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab, so dass hier leider keinerlei pauschale Aussagen getroffen werden können. Häufig lohnt es sich jedoch, eine entsprechende Überprüfung durchführen zu lassen.

## **5. Wer hat welche Kosten zu tragen?**

Wie bereits vorher erwähnt, hat der Anlagenbetreiber die Anschlusskosten und der Netzbetreiber die Netzausbaukosten zu tragen, vgl. § 13 Absätze 1 und 2 EEG; die Grenze liegt *regelmäßig* beim oben ermittelten "richtigen" Anschlusspunkt.

Allerdings hat das neue EEG nunmehr unmissverständlich klargestellt, was tatsächlich alles vom Netzbetreiber zu zahlen ist: hierzu zählen nicht nur alle Anlagen und Kabel, die für den Betrieb des Netzes nötig sind, darüber hinaus erklärt das EEG auch alle Bestandteile einer Anschlussanlage, die entweder im Eigentum des Netzbetreibers stehen oder aber in sein Eigentum übergehen, ebenfalls zu den vom Netzbetreiber zu finanzierenden Kosten, § 4 Absatz 2 EEG (letzter Satz). Mit anderen Worten: alles, was später dem Netzbetreiber gehört, ist auch von ihm zu zahlen.

Derzeit sehr umstritten sind die Kosten für die sog. Erdschlussstromkompensation: hierbei handelt es sich um Anlagenteile, die grundsätzlich im Eigentum des Netzbetreibers verbleiben, so dass sie folglich auch vom Netzbetreiber zu zahlen sind. Gleichwohl möchten nahezu alle Netzbetreiber diese Kosten auf die Anlagenbetreiber umwälzen: hier ist insbesondere beim Abschluss von Verträgen Vorsicht geboten (siehe unten).

## **Teil 2: Verträge, Vertragsinhalt und die Notwendigkeit von Verträgen**

### **1. Problemstellung**

Das in der Praxis am häufigsten auftretende Problem bei Verträgen sind die sog. Netzanschlussverträge: viele Netzbetreiber legen entsprechende - meist sehr einseitig formulierte - Entwürfe vor und erklären, dass sie ab Unterzeichnung durch den Anlagenbetreiber den notwendigen Anschluss sogleich herstellen werden, deuten aber ebenso unmissverständlich an, dass im Fall der Verweigerung einer Unterschrift die Angelegenheit erst mal juristisch geprüft werden müsse und das eine gewisse Zeit dauern könne.

Da der Anlagenbetreiber nur Geld erhalten kann, wenn er Strom einspeist, liegt ihm die möglichst rasche Herstellung des Anschlusses verständlicher Weise sehr am Herzen, so mancher Anlagenbetreiber ist in Erwartung der bald fließenden ersten Zahlung durchaus bereit, die doch sehr einseitigen Regelungen im Vertrag "hinzunehmen". Hiervon ist allerdings dringend abzuraten, wie die späteren ausgewählten Beispiele deutlich zeigen werden.

### **2. Rechtslage**

Zunächst aber kurz zur Rechtslage: das neue EEG regelt in § 12 Absatz 1 ausdrücklich, dass keinerlei Vertragsschluss notwendig ist, also weder ein Anschluss-, noch ein Einspeisevertrag, noch eine sonsti-

ge Vereinbarung. Demzufolge besteht keinerlei Verpflichtung für den Anlagenbetreiber, hier irgendwelche vertraglichen Verpflichtungen einzugehen.

Soweit der Netzbetreiber ohne Vertrag den Anschluss verweigert, bestehen grundsätzlich zwei Möglichkeiten: Erstens könnte eine einstweilige Verfügung bei Gericht erwirkt werden, die dazu führt, dass bis zu einem später vor Gericht durchzuführenden Hauptsacheverfahren der Anschluss zumindest vorübergehend herzustellen ist. Vorteil dieser Möglichkeit ist, dass eine derartige Gerichtsentscheidung binnen weniger Tage erlangt werden kann, nachteilig ist jedoch, dass der Anlagenbetreiber vollumfänglich Schadensersatz leisten muss, wenn das Gericht später in der Hauptsache anders entscheidet. Diese Variante ist also sehr mit Vorsicht zu genießen.

Zweitens könnte der Vertrag unter dem ausdrücklichen "Vorbehalt der Übereinstimmung mit dem EEG" geschlossen werden. Vorteil dieser Vorgehensweise ist, dass zum einen die meisten Netzbetreiber diesen Vorbehalt ohne weiteres akzeptieren (mit der Folge, dass der Anschluss umgehend hergestellt wird), zum anderen schafft der Vertrag in diesem Fall keine nachteilige Rechtsgrundlage für den Anlagenbetreiber:

An dieser Stelle soll sogleich ein großes Praxisproblem erörtert werden, das sehr grundlegende Bedeutung hat: Was passiert, wenn die Kosten der Netzverbindung eigentlich eindeutig dem Netzausbau zuzurechnen sind, aber der Anlagenbetreiber diese Kosten gezahlt hat? Kann der Anlagenbetreiber diesen Betrag zurückfordern?

Die Beantwortung dieser Frage hängt von der konkreten Fallgestaltung ab: wurde kein Vertrag geschlossen, ist der Netzbetreiber - juristisch gesprochen - "ungerechtfertigt bereichert" und der Anlagenbetreiber kann die Kosten zurückfordern (hierbei ist allerdings die Verjährung zu beachten, Ansprüche aus Zahlungen von vor dem Jahr 2002 sind zum 31.12.2004 verjährt). Anders stellt sich die Sachlage allerdings dar, wenn ein Vertrag geschlossen wurde: hat sich der Anlagenbetreiber vertraglich verpflichtet, für einen bestimmten Anschluss einen bestimmten Betrag zu zahlen, gilt dieser Vertrag grundsätzlich und ist auch einzuhalten, Rückforderungsansprüche sind in diesem Fällen regelmäßig nicht denkbar (vgl. LG Chemnitz, Urteil vom 04.05.2004, Az. 9 = 5179/03).

Anders wiederum dürfte es sein, wenn der Vertrag ausdrücklich unter Vorbehalt geschlossen wurde: in diesem Fall kann m.E. der Vertrag keinen wirksamen Rechtsgrund für die Kostentragungspflicht darstellen, so dass in diesem Fall der Anlagenbetreiber sein Geld wirksam zurückerlangen müsste.

Aus diesem Grund empfiehlt es sich immer, Verträge mit dem Netzbetreiber stets unter dem "Vorbehalt der Übereinstimmung mit dem EEG" zu schließen.

### **3. Kritische Vertragsklauseln**

Nachfolgend soll kurz auf einzelne "kritische" Vertragsklauseln eingegangen werden, die in vielen Vertragsentwürfen enthalten sind, die aber keinesfalls unterschrieben werden sollten:

- Messrecht

Zum Messrecht ist zunächst darauf hinzuweisen, dass nach dem neuen EEG das Messrecht beim Anlagenbetreiber liegt: demnach darf der Anlagenbetreiber nicht nur den eingespeisten, sondern auch den von der Anlage selbst bezogenen Strom messen. Freilich kann er dieses Messrecht in ei-

nem Vertrag - soweit die Konditionen günstig sind - auf den Netzbetreiber übertragen. Häufig erfolgt dies in der Praxis allerdings im sog. Anschlussvertrag, der regelmäßig über keine Kündigungsvorschrift verfügt. Dies bedeutet im Ergebnis, dass der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber über volle 20 Jahre das Messrecht zugesteht, ohne dass er sich hier vom Vertrag wieder lösen könnte. Davor ist aber dringend zu warnen: soweit das Messrecht dem Netzbetreiber zugestanden werden soll, ist sehr darauf zu achten, dass hier auch eine Kündigung erfolgen und das Messrecht zurückgeholt werden kann.

- Blindstromklausel

Nach wie vor sind in vielen Einspeiseverträgen sog. Blindstromklauseln zu finden, in denen genauestens festgelegt wird, welche Blindstromkosten der Netzbetreiber vom Anlagenbetreiber verlangen darf.

Eine derartige Klausel sollte keinesfalls akzeptiert werden: nach dem zwischenzeitlich rechtskräftigen Urteil des OLG Hamm vom 12.09.2003 sind Netzbetreiber nicht berechtigt, Blindstromkosten einzufordern oder einzubehalten. Begründet wurde dies damit, dass die Vergütungssätze des EEG Mindestvergütungssätze darstellen, die nicht unterschritten werden dürfen, was freilich der Fall wäre, wenn der Netzbetreiber Blindstromkosten abziehen würde.

Derzeit muss als ungeklärt angesehen werden, was passiert, wenn der Anlagenbetreiber sich im Vertrag gleichwohl verpflichtet, Blindstromkosten zu zahlen. Soweit dies aus juristischer Sicht zulässig sein sollte, bestünde die Zahlungspflicht dann zwar nicht nach dem EEG, wohl aber nach dem geschlossenen Vertrag. Aus diesem Grund sollte deshalb keinesfalls eine derartige Klausel akzeptiert werden.

Ebenso wenig sollten Klauseln über Blindstromkompensation akzeptiert werden: häufig ist in Einspeiseverträgen zu lesen, dass der Anlagenbetreiber verpflichtet ist, auf eigene Kosten eine Blindstromkompensation einzubauen. Wie sich aus dem oben bereits zitierten Urteil jedoch in eindeutiger Weise ergibt, hat der Anlagenbetreiber mit dem Blindstrom nichts zu tun, folglich ist es auch nicht seine Sache, hier für eine Kompensation zu sorgen. Derartige Klauseln sollten deshalb keinesfalls unterzeichnet werden.

- Zünd- und Stützfeuerungs

Sehr häufig sind in Verträgen Regelungen zu finden, wonach ein Zünd- und Stützfeuerungsanteil nicht mehr als 10 % ausmachen darf, ansonsten wäre der Netzbetreiber - so die Vertragsklausel - nicht verpflichtet, die Mindestvergütung bezahlen. Eine solche Klausel darf m.E. unter keinen Umständen unterzeichnet werden:

Es ist keine gesetzliche Vorgabe ersichtlich, die diese 10 %-Regelung beinhalten würde. Ganz im Gegenteil: das neue EEG erklärt ausdrücklich, dass der gesamte **notwendige** Anteil an Zünd- und Stützfeuerungs sogar mit der Mindestvergütung nach EEG belegt wird (vgl. § 8 Absatz 6 EEG). Hieraus lässt sich in eindeutiger Weise schlussfolgern, dass der gesamte **notwendige** Zünd- und Stützfeuerungsanteil völlig unschädlich ist, unabhängig davon, ob er nun mehr oder weniger als 10 % ausmacht.

Soweit allerdings vertraglich akzeptiert wird, dass die Mindestvergütung bei einem Anteil von über 10 % entfällt und der Vertrag ohne Vorbehalt geschlossen ist, besteht auch hier die Gefahr, dass sich

diese Klausel im Ergebnis als zulässig erweisen könnte und der Anlagenbetreiber zumindest im Anfangsjahr, in dem die 10 % regelmäßig überschritten werden, keine entsprechende Vergütung erhält.

- Erdschlussstromkompensation

Wie bereits oben ausgeführt, gehört m.E. die Erdschlussstromkompensation eindeutig zum Netzausbau, so dass sie grundsätzlich vom Netzbetreiber zu finanzieren ist. Gleichwohl finden sich in nahezu allen Anschlussverträgen bei den vom Anlagenbetreiber zu zahlenden Kosten die Aufwendungen für die Erdschlussstromkompensation, die regelmäßig mehrere tausend Euro ausmachen. Auch hier gilt das oben bereits ausgeführte: m.E. kann der Netzbetreiber nach dem EEG diese Kosten nicht erstattet verlangen, soweit sich aber der Anlagenbetreiber vertraglich verpflichtet, diese Kosten zu tragen, wird ihm letztlich wohl nichts anderes übrig bleiben. Aus diesem Grund sollten diese Kosten in einem Vertrag keinesfalls akzeptiert werden, zumindest sollte m.E. ein derartiger Vertrag keinesfalls ohne einen ausdrücklichen Vorbehalt geschlossen werden.

- Ergebnis

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass beim Abschluss von Verträgen große Vorsicht geboten ist: die Vertragsgestaltung erfolgt meist sehr einseitig zu Lasten des Anlagenbetreibers, häufig sind sogar unzulässige oder zumindest kaum akzeptable Regelungen enthalten, die keinesfalls unterzeichnet werden sollten. Soweit der Vertrag - aus welchen Gründen auch immer - gleichwohl geschlossen werden soll, empfiehlt es sich, hier ausdrücklich einen entsprechenden "Vorbehalt" einzufügen.

#### 4. Rechtslage ohne Vertrag

In der Praxis stellt sich häufig die Frage, welche Möglichkeiten man ohne Vertrag hat, wenn der Netzbetreiber keine Abschlagszahlungen leistet. Hier schafft der neue § 12 Absatz 5 EEG Abhilfe: demnach kann beim zuständigen Gericht eine einstweilige Verfügung erwirkt werden, die - wie bereits erwähnt - binnen weniger Tage erlangt werden kann. Das Gericht wird im Falle seiner Anrufung einen "als billig und gerecht zu erachtenden Betrag als Abschlagszahlung" festlegen, der sich in der Praxis freilich daran orientieren wird, was am Stromzähler tatsächlich abgelesen wurde. Der Anlagenbetreiber ist also ohne Vertrag durchaus nicht "rechtlos" gestellt, er hat hier eine sehr effiziente Möglichkeit der Erzwingung von Abschlagszahlungen zur Seite.

#### Hinweis:

Vertiefende rechtliche Informationen zum Thema Biogas (Neues EEG, Genehmigungsfragen etc.) können Sie im Internet unter [www.sobola.de](http://www.sobola.de) (Rubrik: Service) kostenlos herunterladen.

#### Autor:

Helmut Loibl, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Kanzlei Sobola & Loibl  
Landshuter Straße 44  
93053 Regensburg  
Tel. 0941 78 53 14 00

Fax 0941 78 53 14 01  
loibl@sobola.de  
www.sobola.de